

## Schriftlicher Bericht

zum

### **Entwurf eines Gesetzes zum Niedersächsischen Sportfördergesetz und zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4979

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 16/5468

Berichterstatterin: Abg. Angelika Jahns (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt in der Drucksache 16/5468, den Gesetzentwurf in einer überarbeiteten Fassung anzunehmen. Dem haben die Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU, SPD und FDP zugestimmt, während sich die Ausschussmitglieder der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE der Stimme enthalten haben. In den mitberatenden Ausschüssen ist mit nahezu demselben Ergebnis abgestimmt worden; allerdings hat in dem gemäß § 28 Abs. 4 der Geschäftsordnung beteiligten Sozialausschuss auch das Ausschussmitglied der Fraktion der Linken zugestimmt.

Der Gesetzentwurf ist am 11. Juli 2012 den Ausschüssen direkt zur Beratung überwiesen und am 6. September 2012 in der öffentlichen Erörterung im federführenden Innenausschuss von einem Ausschussmitglied der CDU-Fraktion eingebracht worden. Zur Begründung führte das Ausschussmitglied aus, nach wiederholten Vorüberlegungen in der Vergangenheit, ein Sportfördergesetz zu schaffen, solle der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf die Bedeutung des Sports in Niedersachsen hervorheben und damit Planungssicherheit schaffen. Die bisher aus verschiedenen Bereichen der Ministerialverwaltung erbrachten Förderungen würden damit gebündelt und möglichst unbürokratisch dem Sport zur Verfügung gestellt. Von den im Glücksspielbereich erwarteten Mehreinnahmen würden aber auch die weiteren in § 14 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes genannten Destinatäre profitieren.

Ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion erklärte dazu, seine Fraktion halte das Ziel des Gesetzentwurfs nicht für schlecht. Mit dem festgelegten Gesamtbetrag von 31,2 Millionen Euro würden aber weitgehend nur Mittel umverteilt und in der Vergangenheit eingetretene Preissteigerungen ausgeglichen. Entscheidend werde aber sein, wie demgegenüber die anderen Destinatäre, insbesondere im Bereich der Wohlfahrtspflege, behandelt würden.

Das Ausschussmitglied der Fraktion DIE LINKE führte aus, für seine Fraktion sei entscheidend, ob der Sport und die übrigen Destinatäre gleich behandelt würden. Insbesondere werde der Vorschlag der freien Wohlfahrtspflege unterstützt, für den sozialen Bereich ein ähnliches Gesetz zu erlassen, wie es Artikel 1 für die Sportförderung vorsehe.

Das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ergänzte, dass neben der Gleichbehandlung der bisherigen Destinatäre der Förderung aus Glücksspielmitteln auch wichtig sei, Initiativen zu unterstützen, die vom organisierten Sportbereich und von den Wohlfahrtsverbänden nicht erreicht würden.

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion hob hervor, die angestrebte Rechts- und Planungssicherheit für Vereine und Verbände werde sich positiv auf den Sport auswirken. Der Anlass für die Vorlage des Gesetzentwurfs liege nicht in der bevorstehenden Landtagswahl, sondern hänge mit den kürzlich beschlossenen Änderungen des Glücksspielgesetzes und den daraus erwarteten Mehreinnahmen zusammen.

Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf am 13. September 2012 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, bei der sich zehn betroffene Verbände geäußert haben.

Die nun empfohlene Änderungsfassung beruht in erster Linie auf zwei umfangreichen schriftlichen Änderungsvorschlägen der Fraktionen von CDU und FDP vom 9.11.2012 und vom 22.11.2012, von denen der zweite, der nur noch den Artikel 1 betraf, zum letzten Beratungsdurchgang vorgelegt wurde. Die wichtigsten sachlichen Änderungen sind dabei die Betragserhöhung in § 3 Abs. 1 des Artikels 1 um 0,3 Millionen Euro zugunsten des Landessportbunds, mit der erwartete Mehreinnahmen aus Glücksspielabgaben im Haushaltsjahr 2012 in die Finanzhilfe einbezogen werden, sowie die Berücksichtigung der Verbraucherzentrale Niedersachsen auch in der Grundförderung des § 14 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes. In beiden Punkten werden Anregungen aus der Anhörung der Verbände aufgegriffen.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass er angesichts der Vielzahl der Gesetzesvorhaben zum Ende der Wahlperiode und der Vielzahl der zum vorliegenden Gesetzentwurf noch vorgeschlagenen Änderungen den Gesamthalt der nun vorgeschlagenen Fassung und das Zusammenwirken der einzelnen Regelungen miteinander und mit dem Jugendförderungsgesetz (§ 4 Abs. 3 Satz 2) nicht mehr habe näher prüfen können. Das gelte auch hinsichtlich der nachträglichen Angaben zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen und zur Deckung der mit dem ersten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen verbundenen Mehrausgaben von 0,8 Millionen Euro.

Zum Abschluss der Beratungen erklärte ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion, als Ergebnis der intensiven Beratungen sei ein erfreuliches Gesamtergebnis erzielt worden, welches auch Ausdruck des fairen Umgangs mit dem wiederholt beteiligten Landessportbund sei. Es seien aber keineswegs alle von dort vorgeschlagenen Änderungen übernommen worden. Für den Bereich der Wohlfahrtspflege werde in der nächsten Wahlperiode eine ähnliche Regelung in Form eines Leistungsgesetzes angestrebt. Eine entsprechende Zusage hat auch ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion im beteiligten Sozialausschuss gegeben.

Ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion hat erklärt, dass die Vielzahl der in der Beratung beschlossenen Änderungen Zweifel aufkommen lasse, ob das Ergebnis den fachlichen Anforderungen entspreche. Es sei verständlich, dass zahlreiche Wünsche des Landessportbundes aufgegriffen worden seien, zumal der Sportbund infolge seiner inneren Struktur über eine gewisse Legitimation verfüge. Die mit dem Gesetzentwurf eingeräumten Spielräume hätten gleichwohl gründlicher betrachtet werden müssen. Das Ergebnis sei aber mit Blick auf die vorgesehene Evaluation noch vertretbar; daher stimme seine Fraktion zu.

Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen hielt eine Bewertung des erzielten Beratungsergebnisses durch seine Fraktion für erforderlich. Die Regelungen zum Sportbereich seien grundsätzlich positiv zu bewerten, die Regelungen zum Glücksspielgesetz aber kritisch zu sehen. Ähnlich äußerte sich das Ausschussmitglied der Fraktion der Linken; es bedauerte, dass der zunächst erwogene Entschließungsantrag zugunsten der Wohlfahrtspflege nicht zustande komme.

Den einzelnen Änderungsvorschlägen des Innenausschusses liegen folgende Überlegungen zugrunde:

## Artikel 1 - Niedersächsisches Sportfördergesetz

## Zu § 1:

Die Zielvorschrift soll in Absätze aufgeteilt und knapper gefasst werden; deshalb soll auch auf die Sätze 3 und 4 des Entwurfs verzichtet werden. Im neuen Absatz 1 wurde lediglich das Wort „Interessen“ sprachlich mit § 4 Abs. 1 Satz 4 („Neigungen“) abgestimmt.

Der Nachhaltigkeitsgrundsatz des Satzes 4 wurde in den neuen Absatz 2 eingearbeitet. Auf eine Aufführung der einzelnen Teilbereiche des Sports soll hier (wie auch in § 2 Nr. 5 und § 3 Abs. 3) verzichtet werden, weil das bisherige Begriffspaar „Breiten- und Leistungssport“ umfassend zu verstehen ist. Der Behindertensport und der Inklusionsgedanke finden sich nun in § 2 Nr. 6. Der in Satz 3 enthaltene Hinweis auf die Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit ist nun in erweiterter Form in § 2 Nr. 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 12 enthalten.

Absatz 2 verbindet den leitenden Grundsatz der Landesförderung mit der Beschreibung der Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, der die Förderung für das Land vollzieht; diese Zusammenarbeit wird auch in der Ergänzung der Überschrift abgebildet.

In diesen Absatz wurde auch eine Begriffsbestimmung der „Sportorganisationen“ aufgenommen, um in späteren Vorschriften darauf verweisen und damit auch redaktionelle Klarstellungen erreichen zu können. Die Wahl des Oberbegriffs „Sportorganisationen“ hat ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion damit begründet, die entsprechende deutsche Bezeichnung „Sportvereinigungen“ sei historisch belastet.

Auf eine nähere Beschreibung der Zusammenarbeit des Landes mit dem Landessportbund mit Adjektiven wie „partnerschaftlich“ (oder „eng“) soll verzichtet werden, weil sich die möglichen rechtlichen Folgerungen aus derart allgemein gefassten Vorgaben schwer bestimmen lassen.

## Zu § 2:

Die Änderungsempfehlungen in der Zusammenstellung der übergreifenden Förderzwecke in § 2 sind überwiegend redaktioneller Natur.

Von der zwischenzeitlichen Änderung der Nummer 2 („Sportentwicklungsprozesse und Sportentwicklungsmaßnahmen zu unterstützen und zu fördern“) hat der Ausschuss im letzten Beratungsdurchgang abgesehen und dieses Begriffspaar stattdessen in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 14 aufgenommen.

Nummer 3 wurde, abgestimmt mit § 1 Abs. 2, konkreter gefasst, und die Nummer 4 wurde begrifflich mit § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 12 abgestimmt. Die Zusammenfassung der Begriffe in Nummer 5 entspricht dem Vorschlag zu § 1 Abs. 2.

In Nummer 6 sollen die Förderzwecke der Integration und Inklusion allgemein verständlich ausformuliert werden, auch weil diese Begriffe beispielsweise im Schulrecht in anderer und unterschiedlicher Bedeutung gebraucht werden. Zusätzlich aufgeführt wird dabei auch der Gedanke der Eingliederung sozial benachteiligter Menschen. Dabei kann hier - wie auch sonst in § 2 - auf die Wiederholung des schon in der Satzeinleitung sachlich enthaltenen Begriffs „fördern“ verzichtet werden.

## Zu § 3:

Die leitenden Grundsätze der Finanzhilfegewährung werden in § 3 zusammengefasst; dementsprechend wird auch die Überschrift der Bestimmung konkreter formuliert.

Die im ersten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen von CDU und FDP vorgeschlagene Betragserhöhung von 31,2 auf 31,5 Millionen Euro wurde mit dem Wunsch begründet, für die Berechnung der Mehreinnahmen nach Absatz 2 eine eindeutige Bezugsgröße zu schaffen; der neue Betrag sei auf der Grundlage der dem Land für das Haushaltsjahr 2011 zustehenden (nicht der in diesem Jahr zufließenden) Glücksspielabgaben von insgesamt 146,3 Millionen Euro festgelegt wor-

den. Damit werde der Wunsch der Verbände aufgegriffen, auch an den für das Jahr 2012 erwarteten Mehreinnahmen aus Glücksspielabgaben beteiligt zu werden.

Die Mehreinnahmen nach Absatz 2 werden durch einen Vergleich dieses Jahresbetrages mit dem Abgabenaufkommen ermittelt, welches dem Land im jeweiligen Folgejahr tatsächlich zufließt; dies stellt die geänderte Fassung klar. Welche Abgaben dem Land bis zum Jahresende zufließen werden, steht aufgrund der entsprechenden Mitteilungen der Glücksspielveranstalterin bereits im November fest; danach eingehende Abgaben fließen dem Land erst im folgenden Jahr zu.

Damit hängt auch die Klarstellung in Absatz 3 Satz 3 zusammen. Der Hinweis auf Zuwendungen in Absatz 3 Satz 2 soll hingegen in einen gesonderten Absatz 4 aufgenommen und dahin gehend präzisiert werden, dass die Gewährung von Zuwendungen nicht mit dem vorliegenden Gesetz geregelt wird. Absatz 4 stellt also nur klar, dass das neue Gesetz der Vergabe von Zuwendungen nicht entgegen steht.

Zu § 4:

In der Überschrift des Paragraphen wird klargestellt, dass er nicht die Gewährung der Finanzhilfe an den Landessportbund, sondern die Weiterleitung der Mittel durch den Landessportbund zum Gegenstand hat.

Zu den redaktionellen Änderungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 wird auf die Erläuterung zu § 1 Abs. 2 verwiesen, zu Absatz 1 Satz 4 auf diejenige zu § 1 Abs. 1 („Neigungen und Fähigkeiten“). Zum Satzende des Satzes 4 wird eine übersichtlichere Ausformulierung vorgeschlagen.

Die Empfehlung zu Absatz 2 aus dem ersten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen greift - in einer redaktionell überarbeiteten Fassung - einen Hinweis des Landessportbundes auf, dass die Benennungsherstellung in der Vergangenheit auf die Anerkennung von Sportverbänden beschränkt gewesen sei, die sich neuartigen Sportarten widmen.

Die zahlreichen Änderungsvorschläge zu Absatz 3 Satz 1 betreffen die Auflistung der förderungswürdigen Aufgaben, die mit dem ersten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen erheblich erweitert und teilweise in deren zweitem Änderungsvorschlag noch konkretisiert worden sind. In der schriftlichen Begründung des ersten Änderungsvorschlags werden sie zusammenfassend damit erläutert, dass dadurch den aktuellen bzw. geänderten Gegebenheiten im Sport und der derzeitigen Praxis der Vereins- und Verbandsförderung Rechnung getragen werde.

Die Nummern 13 und 14 haben ihre jetzige Fassung erst im letzten Beratungsdurchgang erhalten; der GBD hat darauf hingewiesen, dass er diese Vorschriften nicht mehr habe prüfen können und dass Nummer 14 nicht zum Wortlaut der dort in Bezug genommenen Vorschrift des § 2 Nr. 2 passe. Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion hat die Nummer 14 damit erläutert, dass darin klargestellt werden solle, dass die in § 2 Nr. 2 genannten Entwicklungsmaßnahmen auch als „Sportentwicklungsprozesse und Sportentwicklungsmaßnahmen“ bezeichnet werden könnten und dass die Zielsetzung beider Maßnahmengruppen einander entsprächen.

Absatz 3 Satz 2 soll eingefügt werden, um rechtlichen Bedenken zu begegnen, die sich dadurch ergeben, dass der vorliegende Gesetzentwurf auch die Herauslösung eines Teilbereichs der Jugendförderung aus dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit vorsieht, nämlich die Förderung der Sportjugend Niedersachsens, ohne die Bedingungen der Förderung seinerseits zu regeln. Insofern soll eine das Jugendförderungsgesetz ausschließende Sonderregelung für die Förderung der Sportjugend geschaffen werden; Gegenstand der Förderung sollen weiterhin Zuschüsse zu den Personalkosten der Jugendbildungsreferentinnen und -referenten sein.

Auch Absatz 4 hat im letzten Beratungsdurchgang seine nun empfohlene Fassung erhalten. Die sachliche Änderung am Absatzende („Umfang der Tätigkeit“ anstelle des zuvor erwogenen Merkmals „Aktivität“) hat ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion damit erläutert, dieses Merkmal solle ein Gegengewicht zu der zuvor genannten Vielfaltsanforderung bilden und verhindern, dass Sportverbände benachteiligt würden, die sich mit ganz besonderem Aufwand einer Sportart widmeten.

Das in Absatz 4/1 neu aufgenommene Besserstellungsverbot beruht auf dem ersten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen. Zur Begründung wird dort ausgeführt, diese Grundsätze beruhen auf den bereits jetzt anzuwendenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; damit werde eine schon 1997 erhobene Forderung des Landesrechnungshofs aufgegriffen. Das Besserstellungsverbot betreffe nicht nur Entgelte der Beschäftigten, sondern auch Personalausgaben im weiteren Sinne sowie personalbezogene Sachausgaben und sonstige Arbeitsbedingungen wie Dienstwagen, Büroausstattung und Reisekosten.

In Absatz 6 Satz 1 wird zunächst die für die Rückforderung zuständige Landesbehörde genauer bestimmt; diese Aufgabe soll in allen Rückforderungsfällen von dem für den Sport zuständigen Ministerium wahrgenommen werden. Die Einfügung des Wortes „auch“ verdeutlicht, dass daneben auf die Aufhebungs- und Rückforderungsvorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts zurückgegriffen werden kann.

Auch die in Absatz 6 neu aufgenommene Sollvorschrift des Satzes 2 beruht auf dem ersten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen. Mit dem dort abweichend von Satz 1 eingeführten eingeschränkten („intendierten“) Ermessen soll die besondere Bedeutung der Mindestanteile unterstrichen werden, die mit einer Verordnung nach § 5 Nr. 4 festgelegt werden können.

Eine konkretere, in mehreren Stufen entwickelte Fassung wird zu Absatz 7 vorgeschlagen. Bereits der erste Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen sah vor, dass die Hinweispflicht sowohl den Landessportbund selbst als auch die ihm angeschlossenen Verbände und Vereine treffen soll und dass diese Verpflichtung sowohl für Baumaßnahmen als auch für Großveranstaltungen gelten soll. Die im letzten Beratungsdurchgang von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Fassung stellt redaktionell den genauen Anwendungsbereich klar. Die Form, in der die Hinweise zu geben sind, wird in Absatz 7 mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „in geeigneter Weise“ umschrieben. Nähere Gestaltungsvorgaben ermöglicht die neu in § 5 Nr. 5/1 eingefügte Verordnungsermächtigung.

Zu § 5:

Die Verordnungsermächtigungen des § 5 enthalten in den Nummern 1, 6 und 7 redaktionelle Folgeänderungen zu § 1 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 hinsichtlich der Sportorganisationen.

Zu der in der Satzeinleitung bestimmten alleinigen Zuständigkeit des für Sport zuständigen Ministeriums hat das Innenministerium mitgeteilt, dass mit den anderen bislang für Teilbereiche der Sportförderung zuständigen Ministerien insoweit Einigkeit erzielt worden sei.

Die Ergänzung der Nummer 4 um eine weitere Ermächtigung für Höchstanteile der Förderung hinsichtlich der Sportentwicklungsplanung sowie der neuen Verbandsaufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, der Dienstleistungen und der Sportentwicklungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 13 und 14) wurde aufgrund des ersten Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen eingefügt.

Die neue Nummer 5/1 nimmt die bei § 4 Abs. 7 erläuterte neue Ermächtigung bezüglich der Form der Hinweise auf die Landesförderung auf.

Nummer 8 enthält eine neue Ermächtigung zur näheren Regelung der Förderungsvoraussetzungen für die Sportjugend (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes und § 8 des Jugendförderungsgesetzes)

Zu § 6:

Die Vorschrift über die Prüfung durch den Landesrechnungshof wird im ersten Teil („Finanzhilfe“) an den bisherigen § 21 Satz 1 des Glücksspielgesetzes angepasst. Die Verlagerung des Satzes 4 in Satz 2 (als zweiten Halbsatz) beruht darauf, dass die darin enthaltene Klarstellung nur für die Prüfung der mittelbaren Mittelempfänger benötigt wird; im Übrigen gilt die in Bezug genommene Vorschrift des § 91 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung ohnehin unmittelbar.

Zu § 7:

Die Evaluierungsvorschrift soll eine genauere Fassung erhalten, wie sie auch in anderen neueren Landesgesetzen verwendet wird. Auch diese Vorschrift wurde aufgrund des ersten Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen aufgenommen.

Zu § 8:

Zur Schließung möglicher Regelungslücken, die sich wegen des baldigen Inkrafttretens des Gesetzes selbst und des für den Erlass von Verordnungen nach § 5 vermutlich noch nötigen Zeitraums ergeben können, wird eine Übergangsvorschrift vorgeschlagen. Auch diese Vorschrift wurde aufgrund des ersten Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen aufgenommen.

#### Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Artikel 2 des Gesetzentwurfs hat im Verlauf der Beratungen eine weitgehend neue und wesentlich umfangreichere Fassung erhalten. Ganz überwiegend handelt es sich dabei um notwendige rechtstechnische Folgeänderungen zur Änderung des § 14, weil in den §§ 1 und 16 bis 20 des Glücksspielgesetzes (GlüSpG) immer wieder auf § 14 Bezug genommen wird. Diese Änderungen werden nachfolgend nicht mehr einzeln erläutert.

Die sachlichen Änderungsvorschläge des Ausschusses betreffen die zentrale Verteilungsvorschrift des § 14 und die neu einzufügende Vorschrift des § 15 über die Förderung der Verbraucherzentrale Niedersachsen; diese Vorschläge beruhen weitgehend auf dem - bereits bei der Erläuterung des Artikels 1 wiederholt erwähnten - ersten schriftlichen Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen.

Zu Nummer 1 (§ 14):

Auch die Änderungsvorschläge zur zentralen Verteilungsvorschrift des § 14 sind zum Teil redaktioneller Natur (insbesondere Anpassungen an die Änderung des § 20); diese werden daher hier nicht einzeln erläutert.

Von sachlicher Bedeutung ist die Aufnahme der Verbraucherzentrale Niedersachsen auch in die Grundförderung des § 14 Abs. 2, nachdem der Gesetzentwurf die Verbraucherzentrale nur mit einem Anteil hinsichtlich der möglichen Mehreinnahmen nach § 14 Abs. 4 berücksichtigt hatte. Der Festbetrag für die Verbraucherzentrale beträgt 1,5 Millionen Euro; nähere Maßgaben für die Förderung ergeben sich aus dem vorgeschlagenen neuen § 15 (s. u.). Zur Gegenfinanzierung des Mehrbetrags von 0,5 Millionen Euro (gegenüber der bisherigen Förderung in Höhe von 1 Million Euro) im schon beschlossenen Doppelhaushalt 2012/2013 wird im Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen ausgeführt, dafür stehe im Haushaltsjahr 2013 eine zusätzliche Abführung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten in gleicher Höhe zur Verfügung.

Die zusätzlich aufgenommene Betragsänderung in Absatz 3 Nr. 1 (Verminderung um 50 000 Euro) wird im Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen damit erläutert, dadurch würden Mittel für den Schulsport umgeschichtet, die nun der Landessportbund erhalten solle.

Zu Absatz 4 wird einerseits eine redaktionelle Anpassung der Liste der Destinatäre an die entsprechende Liste des vorhandenen Absatzes 2 empfohlen. Außerdem sieht der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen vor, Absatz 2 Sätze 2 bis 5 und den vorgeschlagenen Satz 2 des neuen Absatzes 4 in den neuen Absätzen 5 bis 7 zusammenzufassen und aufeinander abzustimmen.

Absatz 5 bestimmt die Zweckbindung für die Stiftung „Kinder von Tschernobyl“. Die bisherige Vorschrift bezog sich auch auf drei andere Destinatäre; die Überprüfung hat aber ergeben, dass für diese Finanzhilfeempfänger die Zweckbindung hinreichend in § 1 Abs. 5 und § 20 geregelt ist.

Absatz 6 fasst die Auszahlungsvorschriften zusammen; er entspricht sachlich dem § 3 Abs. 3 in Artikel 1; Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 5 und in Artikel 1 dem § 3 Abs. 4.

Zu Nummer 2 (§ 15):

Die Neufassung des § 15 regelt die Förderung der Verbraucherzentrale Niedersachsen und beruht auf dem ersten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen; sie wurde allerdings im letzten Beratungsdurchgang noch einmal grundlegend überarbeitet, insbesondere um die Umschreibung der Inhalte der Förderungsvereinbarungen und der Verordnungsregelungen aufeinander und mit den Parallelvorschriften in den §§ 16 bis 19 des Glücksspielgesetzes abzustimmen.

Dabei wurde auf die zunächst vorgeschlagene Regelung von Mindestanteilen für 2/3 der Aufgabenbereiche (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GlüSpG) verzichtet und stattdessen Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 um „Grundsätze“ der Mittelvergabe ergänzt. In dem (zunächst § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GlüSpG entsprechenden) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wurde der Regelungsteil der „Prüfung“ nachgestellt und konkreter gefasst. Der im Änderungsvorschlag noch enthaltene zweite Absatz zur Durchführung von gemeinsam finanzierten Vorhaben wurde als entbehrlich gestrichen. Auch auf den vorgesehenen Absatz über die Vorlage von Wirtschaftsplänen und einen geprüften Jahresabschluss wurde verzichtet, weil diese Elemente jetzt in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (am Ende) berücksichtigt sind.

Zu Absatz 2 haben sich nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums die beteiligten Ministerien darauf verständigt, dass für den Erlass der Verordnung die Benehmensherstellung mit dem in erster Linie für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium ausreichen soll. Auf die Umschreibung des letztgenannten Ministeriums mit dem Ausdruck „federführend“ (für den Verbraucherschutz) wurde zugunsten der üblichen Bezeichnung „zuständig“ verzichtet, weil auch diese Bezeichnung Teilzuständigkeiten anderer Ministerien auf demselben Sachgebiet nicht ausschließt. Entscheidend ist, welches Ministerium nach Auffassung der Landesregierung in erster Linie („federführend“) „zuständig“ sein soll; diese Frage wird durch die Organisationsentscheidungen der Landesregierung beantwortet.

Absatz 3 wurde nach dem Vorbild des § 17 Abs. 3 GlüSpG um einen zweiten Rückforderungsbestand ergänzt, welcher die Drittempfänger betrifft.

Zu Nummer 7 (§ 20):

In § 20 sind außer den Anpassungen an die Änderung des § 14 weitere Folgeänderungen notwendig. In der Überschrift muss berücksichtigt werden, dass die Vorschrift schon jetzt nicht mehr nur Stiftungen betrifft. Zudem wird in Buchstabe e Doppelbuchstabe bb noch eine Klarstellung im neuen Absatz 2 Satz 2 vorgeschlagen, welche die Bingostiftung angeregt hatte.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Da zunächst eine frühere Verabschiedung des Gesetzes erwartet wurde, hat der Innenausschuss auch ein früheres Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen (neuer Satz 2) empfohlen.